

II-1211 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g Präs.: 1980-06-19 No. 69/A

der Abgeordneten Dr. Johann HAIDER, Maria Stangl, Dr. Schwimmer
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die 2. Novelle zum
Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (3. Novelle
zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem die 2. Novelle zum
Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (3. Novelle
zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die 2. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz,
BGBl.Nr. 532/1979 wird geändert wie folgt:

Dem Artikel III wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Im § 24 Abs.1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes
tritt für Beitragsmonate, die in die Zeit vom 1. April 1980
bis zum 30. Juni 1982 fallen, anstelle des v.H.-Satzes von 4,8
der v.H.-Satz von 4."

Artikel II
Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. April 1980 in Kraft.

Artikel III
Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

B e g r ü n d u n g :

Die bäuerlichen Abgeordneten hatten anlässlich der parlamentarischen Behandlung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes erreicht, daß der für die Krankenversicherung in der Regierungsvorlage vorgesehene Beitragssatz von 5 % auf 4,8 % reduziert wurde, und verlangten schon damals unter Hinweis auf die Diskrepanz zwischen der hohen Beitragsbelastung der bäuerlichen Bevölkerung und den zu erwartenden Ausgaben in der Krankenversicherung eine stärkere Herabsetzung des Beitragssatzes. Die in der Zwischenzeit eingetretene finanzielle Entwicklung der Bauern-krankenversicherung bestätigte die Berechtigung dieser Forderung. Im Sinne der paktierten Partnerschaft: Versichertenbeiträge und Bundesbeitrag sind daher beide Mittel auf das Maß zu bringen, das zur Durchführung der gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.

Bei der seinerzeitigen Beschlußfassung über diesen Beitragssatz in der bäuerlichen Krankenversicherung standen bereits die

Mutterschaftsleistungen für Bäuerinnen in Diskussion; die Höhe der von der Bauernvertretung geschätzten Beitragseinnahmen aufgrund eines Beitragssatzes von 4,8 v.H. wäre eine solide Basis für den Beginn des Mutterschaftsgeldes gewesen. Leider war es bisher nicht möglich, für dieses wichtige soziale Anliegen eine befriedigende Lösung zu finden; zuletzt nach der Regierungsklausur in Juni 1980 hat der Herr Finanzminister erklärt, daß die Einführung von Mutterschaftsleistungen (Mutterschaftsgeld) für Bäuerinnen in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann. Es ist deshalb notwendig, die Beiträge in der Bauernkrankenversicherung auf das notwendige Maß herabzusetzen, wodurch auch die Beiträge des Bundes eine erhebliche Verminderung erfahren. In der Erwartung, das Problem der Mutterschaftsleistungen im bäuerlichen Bereich doch einer Regelung zuführen zu können, ist im vorliegenden Antrag lediglich eine mit Jahresmitte 1982 befristete Beitragssenkung vorgesehen.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine Erste Lesung die Zuweisung an den Ausschuß für soziale Verwaltung beantragt.